

ERBSCHAFTSTEUERBERATUNG – DIE (MODIFIZIERTE) ZUGEWINN- GEMEINSCHAFT IM ERBSCHAFTSTEUERRECHT

MERKBLATT NR. 1661 | 05 | 2021

INHALT

1. Problemanalyse
2. Zivilrechtliche Einordnung
 - 2.1 Der gesetzliche Güterstand – die Zugewinnsgemeinschaft
 - 2.1.1 Die Funktionsweise der Zugewinnsgemeinschaft
 - 2.1.2 Bewertung des Zugewinnausgleichs
 - 2.2 Abgrenzung zu anderen Güterständen
 - 2.2.1 Gütertrennung
 - 2.2.2 Die Gütergemeinschaft
 - 2.2.3 Die Wahl-Zugewinnsgemeinschaft
 - 2.3 Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft
 - 2.3.1 Gegenstandsbezogene Modifikationen
 - 2.3.2 Wertbezogene Modifikationen
 - 2.3.3 Anlassbezogene Modifikationen
 - 2.3.4 Grenzen der Modifikation
3. Erbschaft- und -schenkungsteuerrechtliche Dimension der Zugewinnsgemeinschaft
 - 3.1 Steuerbarkeit des Zugewinnausgleichsanspruchs
 - 3.2 Die Differenzierung des § 5 ErbStG
 - 3.3 Steuerfolge der erbrechtlichen Lösung, § 5 Abs. 1 ErbStG
 - 3.3.1 Steuerbefreiung des fiktiven Zugewinnausgleichs
 - 3.3.2 Bewertung des fiktiven Zugewinnausgleichs
 - 3.3.3 Begrenzung des fiktiven Zugewinnausgleichs für Zwecke des Steuerrechts
 - 3.3.4 Berücksichtigung vertraglicher Dispositionen
 - 3.4 Steuerfolgen sonstiger Fälle des Zugewinnausgleichs, § 5 Abs. 2 ErbStG
 - 3.4.1 Steuerbefreiung des tatsächlichen Zugewinnausgleichs
 - 3.4.2 Die güterrechtliche Lösung
 - 3.4.3 Der Zugewinnausgleich bei Güterstandswechsel
 - 3.4.4 Der vorweggenommene („fliegende“) Zugewinnausgleich
 - 3.4.5 Die rückwirkende Zugewinnsgemeinschaft
 - 3.4.6 Die Güterstandsschaukel
 - 3.5 Verzicht auf Zugewinnausgleich

1. PROBLEMANALYSE

Das Merkblatt befasst sich mit dem Thema des Güterstandes, insb. der **(modifizierten) Zugewinnsgemeinschaft**, und damit mit einem Themenbereich des ehelichen Güterrechts. Damit hat die Thematik hohe **zivilrechtliche Bedeutung**, denn mit der Wahl des ehelichen Güterstandes werden weitreichende Weichenstellungen für zivilrechtliche Folgefragen gestellt.

Die Wahl des Güterstandes ist zum einen **während der Ehe** bedeutsam, da hier die **Vermögenszuordnung** der Ehegatten während der Ehe definiert wird – und damit auch das Thema der „asset protection“ (des weitsichtigen Vermögensschutzes) Relevanz entfaltet.

Darüber hinaus kommt dem Güterstand **im Falle der Scheidung** erhebliche Bedeutung zu, da in konsequenter Fortführung der während der Ehe bestehenden Vermögensverwaltung auch die eheliche **Auseinandersetzung des Vermögens** unterschiedlichen Ausgestaltungen unterliegt.

Während die Gütergemeinschaft wegen der Schaffung eines Gesamthandsvermögens eine gesellschaftsähnliche Auseinandersetzung verlangt, die Gütertrennung – wegen kompromissloser Trennungsidee – einer solchen indes nicht bedarf, zeigt sich die **Besonderheit der Zugewinnsgemeinschaft** darin, dass die Vermögenswerte zwar weiterhin dem „einbringenden“ Ehepartner, entsprechend dem Individualprinzip, zugewiesen bleiben, jedoch der eine oder andere Ehepartner aufgrund der unterschiedlichen individuellen Vermögensentwicklung während der Ehe einen **Ausgleichsanspruch in Geld** erlangt.

Ertragsteuerrechtlich sei daher folgender Hinweis angebracht:

Leistet der Verpflichtete nicht in Geld, sondern stattdessen in Sachwerten (z. B. Immobilie oder Wertpapiere), dann ist dies ein tauschähnlicher Vorgang, der bei steuerverstrickten Wirtschaftsgütern stille Reserven aufdecken kann, was gerade durch die Besteuerung des Vermögensstammes (etwa § 20 Abs. 2 EStG) häufig der Fall sein wird (zu Vermeidungsüberlegungen insb. durch einen „gegenständlichen“ Zugewinnausgleich: Stein, DStR 2012, 1063 ff).